

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



42. Jahrgang

Salzgitter, 27. Mai 2015

Nummer 11

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
41	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Fl 4, 2. Änderung für Salzgitter-Flachstöckheim „Nördlich Schwicheldtweg“	82
42	Auslegung Naturschutzgebiet Haverlahwiese	84
43	Einladung zur Mitgliederversammlung 2015 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten	84
44	Auslegung des Schlussberichts des Fachdienstes Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013	85
45	Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Oberbürgermeisters	85
46	Feststellung nach § 3a UVPG	86
47	Feststellung nach § 3a UVPG	86
48	Feststellung nach § 3a UVPG	87
49	Öffentliche Zustellung - Erteilung von Hausverbot -	88
50	Sitzung des Jugendparlamentes	89
51	Öffentliche Zustellungen	89

Amtliche Bekanntmachungen

41

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Fl 4, 2. Änderung für Salzgitter-Flachstockheim „Nördlich Schwicheldtweg“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 24.03.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Fl 4 für Salzgitter-Flachstockheim „Nördlich Schwicheldtweg“ werden aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen Kirche zwischen der Bergmannstraße und der Ritter-Schwicheldt-Allee. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

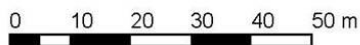
Salzgitter, am 30.04.2015

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans FI 4, 2. Änderung für SZ-Flachstockheim "Nördlich Schwicheldtweg"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan FI 4, 2. Änderung
für Salzgitter-Flachstockheim
"Nördlich Schwicheldtweg"

42**Auslegung Naturschutzgebiet Haverlahwiese**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) soll das Gebiet „Tagebau Haverlahwiese“ durch Verordnung der Stadt Salzgitter zum Naturschutzgebiet erklärt werden.

Der Entwurf der Verordnung sowie die Begründung und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 10.000, in der die Abgrenzung des Naturschutzgebietes eingetragen ist, liegen in der Zeit vom 04.06.2015 bis einschließlich 06.07.2015 bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, untere Naturschutzbehörde, 10. Etage, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, zu folgenden Zeiten aus: Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 – 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Bedenken oder Anregungen zu dem Verordnungsentwurf, der Begründung und der Gebietsabgrenzung kann jedermann während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Untere Naturschutzbehörde, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter vorbringen.

Stadt Salzgitter
Untere Naturschutzbehörde
gez. Mocek

43**Einladung
zur Mitgliederversammlung 2015
des Sozialvereins der städtischen Bediensteten**

am Mittwoch, d. 24.06.2015, 15 Uhr,
Rathaus, Zimmer 539 (Besprechungszimmer Fachdienst 11)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl eines Versammlungsschifführers
4. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014
5. Bericht des Prüfungsbeirates zur Jahresrechnung 2014
6. Aussprache
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014
8. Wahl des Prüfungsbeirates
9. Anfragen und Mitteilungen

gez. (Schuckart)
Vorsitzender

44**Auslegung des Schlussberichts des Fachdienstes Rechnungsprüfung
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013**

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu war nicht erforderlich) wird gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
In der Technik-Zentrale der e.on AVACON
Modul 8, Zimmer 08.10
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

wie folgt öffentlich ausgelegt:

Montag, den 01.06.2015 bis Dienstag, den 09.06.2015
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

45**Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2013
und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Die anliegenden Beschlüsse wurden in der 39. Öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 29.04.2015 einstimmig gefasst:

TOP 4.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2013
Vorlage: 4073/16

Der Jahresabschluss 2013 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S.3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen.

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte unter Berücksichtigung nicht-öffentlicher Bestanteile aus der 39. nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 29.04.2015.

TOP 4.5 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
Vorlage: 4074/16

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht wird gem. § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
In der Technik-Zentrale der e.on AVACON
Modul 8, Zimmer 08.10
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

wie folgt öffentlich ausgelegt:

Montag, den 01.06.2015 bis Dienstag, den 09.06.2015
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

46

Feststellung nach § 3a UVPG

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt als in diesem Verfahren federführende Behörde gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgendes bekannt:

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, Albert-Schweitzer-Straße 7-11, 38226 Salzgitter, plant den Neubau einer Trinkwassertransportleitung durch den folgenden Bereich:
Bereich I: SZ-Lichtenberg, -Salder, -Heerte, -Barum; Cramme (LK Wolfenbüttel)

Nach der Anlage 1 zum UVPG fällt der Bereich I (Länge: 14950 m) unter die Nummer 19.8.1. Demnach sieht das UVPG für diesen Bereich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vor.

Gemäß § 3c des UVPG ist in einer allgemeinen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien wurde die Vorprüfung für den o.g. Bereich durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Im Auftrag

gez. Buntfusz

47

Feststellung nach § 3a UVPG

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt als in diesem Verfahren federführende Behörde gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013

(BGBl. I S. 2749) folgendes bekannt:

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, Albert-Schweitzer-Straße 7-11, 38226 Salzgitter, plant den Neubau einer Trinkwassertransportleitung durch den folgenden Bereich:
Bereich II: SZ-Bad; Heißum, Othfresen (LK Goslar)

Nach der Anlage 1 zum UVPG fällt der Bereich II (Länge: 13488 m) unter die Nummer 19.8.1. Demnach sieht das UVPG für diesen Bereich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vor.

Gemäß § 3c des UVPG ist in einer allgemeinen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien wurde die Vorprüfung für den o.g. Bereich durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Im Auftrag

gez. Buntfusz

48

Feststellung nach § 3a UVPG

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt als in diesem Verfahren federführende Behörde gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgendes bekannt:

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, Albert-Schweitzer-Straße 7-11, 38226 Salzgitter, plant den Neubau einer Trinkwassertransportleitung durch den folgenden Bereich:
Bereich III: SZ-Drütte, -Immendorf, -Watenstedt; Adersheim (LK Wolfenbüttel)

Nach der Anlage 1 zum UVPG fällt der Bereich III (Länge: 3327 m) unter die Nummer 19.8.2. Demnach sieht das UVPG für diesen Bereich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vor.

Gemäß § 3c des UVPG ist in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien wurde die Vorprüfung für den o.g. Bereich durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Im Auftrag

gez. Buntfusz

49

Öffentliche Zustellung

Erteilung von Hausverbot



Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Stadt Salzgitter – Joachim-Campe-Straße 6-8 – 38226 Salzgitter

Herr
Stefan Dannheim
Rottenkamp 8
38239 Salzgitter

Fachdienst Soziales und Senioren
Fachgebiet Soziale Dienste
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter
Auskunft erteilt: Herr Kleint
Durchwahl: +49 (0) 5341 839 4121
e-Mail: olaf.kleint@stadt.salzgitter.de
Zimmer: 310

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
50.3

Datum
20.05.2015

Erteilung von Hausverbot für das Übernachtungsheim Ringgasse 2, 38226 Salzgitter des Fachdienst Soziales und Senioren der Stadt Salzgitter

Sehr geehrter Herr Dannheim,

hiermit erteile ich Ihnen mit sofortiger Wirkung Hausverbot und somit Betretungsverbot für das Übernachtungsheim Ringgasse 2, 38226 Salzgitter des Fachdienst Soziales.

Begründung:

Eine alleinige Unterbringung lässt Ihr gesundheitlicher Zustand derzeit nicht zu. Des Weiteren haben sie versucht sich gewaltsam Zutritt zu verschaffen.

Zum Ihrem eigenen Schutz und der dort untergebrachten Personen ist ein Hausverbot unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Wunderling)

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Bankkonten der Stadt Salzgitter:
Braunschweigische Landessparkasse
Sparkasse Goslar/Harz
Postbank Hannover

IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06 BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14 BIC: NOLADE21GSL
IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00 BIC: PBKDEFF250

Postfach 10 06 80
38206 Salzgitter
Vermittlung: +49 (0) 5341 839 0
Telefax: +49 (0) 5341 839 4950
Internet: www.salzgitter.de

50

Sitzung des Jugendparlamentes

Am 02.06.2015 findet in der Zeit von 17:00 Uhr-20:00 Uhr die Sitzung des Jugendparlamentes im Kinder- und Jugendtreff Forellenhof, Forellenberg 10, Salzgitter statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Fachdienst 51.1
Kommunale Kinder-und Jugendförderung

Kumlehn

51

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Nusret Etem 32.4/5500630	Tannenhöhe 17 38707 Schulenberg.	Straßenverkehrsgesetz	22.04.2015
Hildebrandt, Christian 32.4/4501603	Sudermannstraße 20 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	27.04.2015
Verica Ljubisavljevic 32.4/3504180	Lehmkuhlenweg 29 31224 Peine	Straßenverkehrsgesetz	30.04.2015
Yves Bochow 32.4/6502494	Burgstraße 17 38855 Wernigerode	Straßenverkehrsgesetz	05.05.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **24.06.2015** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift